
Social-Media-Richtlinie der Studentenschaft der TU Dresden

Erstellt am 4. Mai 2015.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen	2
§ 2	Soziale Medien	2
§ 3	Inhalte sozialer Medien	2
§ 4	Finanzen	2

Präambel

(1)¹Sämtliche Normierungen, bei denen der StuRa Adressat ist, sind nur für diesen einschlägig. ²Fachschaftsräte können davon abweichen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1)¹Soziale Medien sind digitale Plattformen, die der gegenseitigen Kommunikation und dem interaktiven Austausch von Informationen dienen.

(2)¹Diese sind abzugrenzen von

1. traditionellen Massenmedien, die vorrangig auf die Verbreitung von Informationen abzielen.
2. internen Arbeitsmedien, die exklusiv für Mitarbeiterinnen des StuRa zur Verfügung stehen.

§ 2 Soziale Medien

(1)¹Der StuRa betreibt und verwaltet soziale Medien als soziale Medien des StuRa oder partizipiert an sozialen Medien im Auftrag des Plenums oder der Geschäftsführung.

(2)¹Die Administration obliegt der Geschäftsführung und die Referentin Öffentlichkeitsarbeit. ²Mitarbeiterinnen des StuRas haben die Möglichkeit mit Zustimmung der Geschäftsführung als Redakteurinnen tätig zu sein. ³Das Plenum ist über personelle Änderungen in Kenntnis zu setzen.

(3)¹Soziale Medien dienen der Unterstützung der Weitergabe von Informationen des StuRas.

(4)¹Die sozialen Medien müssen Rahmenbedingungen bereitstellen, die die Erfüllung von §3 (1) ermöglichen.

(5)¹Die Autorenschaft veröffentlichter Beiträge ist für die gesamte Nutzerschaft klar zu kennzeichnen.

§ 3 Inhalte sozialer Medien

(1)¹Die mittels sozialen Medien verbreiteten Inhalte sollen im Allgemeinen öffentlich zugänglich sein. ²Die interaktive Teilnahme von anderen Benutzern der sozialen Medien soll ermöglicht werden.

(2)¹Die mittels sozialen Medien verbreiteten Inhalte dienen den folgenden Aufgaben:

1. Repräsentation des StuRas
2. Weitergabe von Informationen im Rahmen der Tätigkeiten des StuRas und dessen Strukturen
3. Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studentenschaft nach §2 (1) der Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden

(3)¹Nicht beworben werden dürfen Veranstaltungen, Artikel oder politische Ideen, solange der StuRa diese nicht unterstützt. ²Grundsätzlich können Veranstaltungen von der TU Dresden und dem Studentenwerk Dresden beworben werden.

(4)¹Interaktionen rassistischer, nationalistischer, antisemitischer und menschenverachtender Natur sollen unterbunden werden.

(5)¹Das Veröffentlichen, Verändern und Löschen von Inhalten ist zu dokumentieren.

(6)¹Sachverhalte, die personenbezogene und schützenswerte Daten enthalten, dürfen nicht über soziale Medien ausgetauscht werden.

§ 4 Finanzen

(1)¹Finanzielle Transaktionen mit sozialen Medien bedürfen eines Beschlusses durch das Plenum des Studentenrates der TU Dresden.

